

Antrag auf Förderung des Anbaus vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2027

In diesem Merkblatt wurden die zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten Informationen zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass es sich um den derzeitigen Planungsstand handelt. Die Fördermaßnahme ist Teil des Nationalen Strategieplans, der von der EU-Kommission im Verlauf der nächsten Monate geprüft und genehmigt werden muss. Die Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für den Förderzeitraum ab 2023 mit den endgültigen Förderbedingungen liegen daher noch nicht vor. Es können sich insofern noch Änderungen ergeben.

Sofern Sie grundsätzlich an dieser Fördermaßnahme interessiert sind, stellen Sie einen Grundantrag. Spätestens mit dem Bewilligungsbescheid werden Ihnen die geltenden Förderbedingungen bekannt gegeben. Der Bescheid wird Ihnen zum Jahresende zugesandt. Sie haben bis zu Beginn des Antragsverfahrens 2023 die Möglichkeit den Grundantrag zurückzuziehen, sofern Sie mit den Förderbedingungen nicht einverstanden sind.

1. Einreichungsfrist: 30.06.2022

Das Grundantragsverfahren wird erstmalig über ELAN abgewickelt. Es empfiehlt sich, den Grundantrag zusammen mit dem Sammelantrag einzureichen. Aufgrund der Option des Mehrfacheinreichens, ist dies aber auch bis zum 30.06.2022 möglich. Anträge, die nach dem 30.06.2022 eingehen, werden abgelehnt.

2. Erforderliche Antragsangaben und Bewilligungsgrundlage

Es handelt sich um eine gesamtbetriebliche Maßnahme. Mit dem Setzen des Hakens beantragen Sie die Zuwendung für die gesamte produktive Ackerfläche Ihres Betriebes. Als Bewilligungsgrundlage dient das beantragte Flächenverzeichnis 2022.

3. Voraussichtliche Förderbedingungen nach derzeitigem Planungsstand

Weitestgehend werden die Zuwendungsvoraussetzungen und Verpflichtungen analog zur bisherigen Förderperiode gelten:

Gefördert wird der Anbau von mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten. Für jede Hauptfruchtart ist ein Anbauanteil von mindestens 10 % und maximal 30 % der Ackerfläche einzuhalten. Der Getreideanteil von 66 % darf nicht auf der Ackerfläche überschritten werden. Gemüse und andere Gartengewächse können maximal mit einem Umfang von 30 % angebaut werden. Bei einem Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten können diese zusammengefasst werden, falls bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten der Mindestanteil von 10 % nicht erreicht wird.

NEU:

Gegenüber der bisherigen Förderung des Anbaus vielfältiger Kulturen, ist es erforderlich, großkörnige Leguminosen im Umfang von 10 % der Ackerfläche anzubauen. Kleinkörnige Leguminosen werden nicht mehr angerechnet. Diese Änderung war notwendig, um die Fördermaßnahme gegenüber der Öko-Regelung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) eindeutig abzugrenzen.

5. Prämiensatz

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 70 €/ha förderfähiger Ackerfläche und 40 €/ha für Betriebe mit gleichzeitiger Förderung des ökologischen Landbaus.

Hinweis: Die Maßnahme wird in Ergänzung der Öko-Regelung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 des GAPDZG gefördert.

6. Informationen zur weiteren Angabe von Kulturarten / Fruchtarten und deren Zuordnung zu den verschiedenen Anbauanteilen

Die nachfolgende Übersicht entspricht dem aktuellen Stand. Möglicherweise wird es erforderlich, das Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten im Zuge der Umsetzung der GAP ab 2023 zu aktualisieren. Dies hat ggf. auch Auswirkungen auf die Zuordnung einzelner Kulturarten bei der Förderung vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen.

Zum Maisanteil gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
51	ggf. entsprechend der Nutzartcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051
171	Mais (ohne Zucker-/Silomais)
172	Zuckermais
411	Silomais

Beim Mais werden die verschiedenen Nutzartcodierungen zusammengefasst und als eine Hauptfruchtart gewertet.

Der **Maisanteil** darf höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zum Getreideanteil gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
51	ggf. entsprechend der Nutzartcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051
112	Winterhartweizen/Durum
113	Sommerhartweizen/Durum
114	Winter-Dinkel
115	Winterweichweizen
116	Sommerweichweizen
118	Winter-Emmer/ -Einkorn
119	Sommer-Emmer/ -Einkorn
120	Sommer-Dinkel
121	Winterroggen
122	Sommerroggen
125	Wintermenggetreide
131	Wintergerste
132	Sommergerste
142	Winterhafer
143	Sommerhafer
144	Sommernenggetreide
156	Wintertriticale
157	Sommertriticale
188	Reis im Trockenanbau

Der **Getreideanteil** darf höchstens 66,00 % an der Ackerfläche ausmachen.

Hinweis: Wechselweizen mit Einsaat vor dem 01.01.2022 ist mit der Nutzartcodierung 115 – Winterweichweizen anzugeben. Wechselweizen mit Einsaat ab dem 01.01.2022 ist mit der Nutzartcodierung 116 – Sommerweichweizen anzugeben.

Zum Anteil der Gemüse- und Gartenpflanzen gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
51	ggf. entsprechend der Nutzartcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051
172	Zuckermais

211	Gemüseerbse
222	Dicke Bohnen
240	Gemenge Erbsen / Bohnen
292	Linsen (Speise-Linse)
510 bis 520	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2022 genannten Nutzpflanzen
612 bis 649	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2022 genannten Gemüsesorten
651 bis 686	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2022 genannten Küchenkräuter / Heil- und Gewürzpflanzen
702 bis 765	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2022 genannten Kulturarten/Fruchtarten
767 bis 776	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2022 genannten Nutzpflanzen
778 bis 796, 799	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2022 genannten Zierpflanzen

Der Anteil an **Gemüse- und anderen Gartengewächsen** darf höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zu den großkörnigen Leguminosen zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
210	Erbsen zur Körnergewinnung
220	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne
230	Lupinen
330	Sojabohnen

Der **Anteil großkörniger Leguminosen** muss mindestens 10 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zu Ackergras/Grassamenvermehrung zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
424	Ackergras
912	Grassamenvermehrung

Die Nutzartcodierungen Ackergras und Grassamenvermehrung werden zusammengefasst und als eine Hauptfruchtart gewertet.

Der **Anteil** darf höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.

7. Kombination mit Konditionalität

Die Fördermaßnahme Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen ist mit den Verpflichtungen gemäß § 15 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) – Schaffung von Pufferstreifen am Gewässerrand - vereinbar; für diese Flächen erfolgt keine gesonderte Betrachtung bei der Prämienzahlung.

Nicht produktive Ackerflächen gemäß § 20 GAPKondV – Anrechnung von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen - werden im Rahmen der vielfältigen Kulturen mit großkörnigen Leguminosen nicht gefördert.

8. Kombination mit Öko-Regelungen, anderen Agrarumweltmaßnahmen und dem Ökologischen Landbau

Agrarumweltmaßnahme	Kombinierbarkeit
Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen	Kombination nicht möglich
Anlage mehrjähriger Buntbrachen	Kombination nicht möglich
Getreideanbau mit weiter Reihe (optional mit Stoppelbrache)	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämie
Anbau von Wildpflanzen zur energetischen Nutzung	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämie
Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien
Ökologischer Landbau	Prämie wird reduziert ausgezahlt

Ökoregelung	Kombinierbarkeit
Erschwernisausgleich Pflanzenschutz	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien
Anlage nicht produktiver Flächen auf Ackerland, optional mit Anlage von Blühstreifen oder -flächen (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 1. a und b)	Kombination nicht möglich
Anlage von Blühstreifen oder -flächen (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 1.c)	Kombination nicht möglich
Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 1.d)	Kombination nicht möglich
Anbau vielfältiger Kulturen mit mind. fünf Hauptfruchtarten (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 2.)	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien
Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 3.)	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien
Extensivierung des gesamten Dauergrünlands (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 4.)	Kombination nicht möglich
Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 5.)	Kombination nicht möglich
Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 6.)	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämie
Anwendung von bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden in Natura-2000-Gebieten (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 7.)	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien